

Landratsamt Meißen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt



KOMMUNEN
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Datum: 21. März 2017
Aktenzeichen: 30402/508.62#V1-224/2017
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Dr. Biereder
Zimmer: 029
Telefon: (0 35 22) 303 3511
Fax: (0 35 22) 303 3500
eMail: lueva@kreis-meissen.de

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F. vom 29. Juni 2016.

Aufhebung des Verbotes der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung Nr. 09/2017

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 09/2016 über das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Meißen wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

I.

Gründe:

Zu 1.

Am 20. März 2017 wurde die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen vom 14. November 2016, (AZ DD24-5133/11/29) mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Es besteht somit keine generelle Aufstallungsverpflichtung für gehaltene Vögel mehr im Freistaat Sachsen. Auch im Landkreis Meißen hat sich die allgemeine Tierseuchenlage im Hinblick auf Geflügelpest verbessert. So wurde der letzte, mit Aviärem Influenzavirus infizierte Wildvogel im Landkreis Meißen am 18. Februar 2017 aufgefunden, der dazu gehörende Sperrbezirk wird am 30.03.2017 aufgehoben. Alle weiteren Restriktionszonen wurden bereits aufgehoben. Im gesamten Bundesgebiet sind die Fallzahlen von Virusnachweisen bei Wildvögeln stark rückläufig. Im Landkreis Meißen wurden keine Fälle von Geflügelpest bei Nutzgeflügel festgestellt. Somit entfällt der Grund, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu verbieten. Entsprechend § 49 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

zu 2: Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Entsprechend §

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de,
eMail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung frühestens an dem auf die Bekanntmachung folgende Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, da nicht vorhergesehen werden kann, wer Geflügelausstellungen und -märkten, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art anzeigen wird.

II.

Zuständigkeit

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) rechtsbereinigt mit Stand vom 8. August 2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur mündlich Niederschrift beim Landratsamt Meißen, 01651 Meißen, PF 100152 (Postanschrift) bzw. 01662 Meißen, Brauhausstr. 21 (Besucheranschrift) oder in der Landesdirektion Dresden, 01076 Dresden, PF 100653 (Postanschrift) bzw. 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2 (Besucheranschrift) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Klaue
Amtstierarzt